



Fachbereich für Planen und Bauen	Sitzungsvorlage Nr. 28/2021
Aktz: 66-30-04	
Datum: 08.03.2021	

Beratende Gremien:
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Umwelt- und Klimaschutz
Hauptausschuss
Gemeinderat

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2019

Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 09.12.2019 zu Vorlage Nr. 120/2019 hat der Rat der Gemeinde im Zusammenhang mit der Kanalnetzübernahme durch den Ruhrverband die Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen. Aus nachfolgend genannten Gründen ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

1. Gegenstand der Neufassung war u. a. auch eine Änderung der Zuständigkeit für die Unterhaltung der Anschlussleitungen, die nach der in § 2 Nr. 7 EWS dargestellten Begriffsbestimmung aus der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung besteht. Mit der Änderung gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage und unterliegen damit der Unterhaltungspflicht durch den Ruhrverband.

§ 9 Abs. 1 EWS sieht dementsprechend vor, dass „die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitung“ dem Ruhrverband obliegen.

Auch wenn aus dem Gesamtkontext geschlossen werden kann, dass mit „Anschlussleitung“ nur die Grundstücksanschlussleitung nach § 2 Nr. 7 a) EWS gemeint sein kann, wird dieser Umstand in der konkreten Anwendung von einigen Anschlussnehmern anders gesehen.

Um hier eine eindeutige Auslegung zu erreichen und weiteren Diskussionen vorzubeugen, empfiehlt die Verwaltung, in § 9 Abs. 1 EWS das Wort „Anschlussleitung“ gegen das Wort „Grundstücksanschlussleitung“ zu ersetzen und danach die Worte „(vgl. § 2 Nr. 7 a)“ zu ergänzen.

2. Des Weiteren findet sich in § 9 Abs. 6 EWS folgende Formulierung:

„Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Sie ist nicht Teil der Hausanschlussleitung und damit kein Teil der öffentlichen Abwasseranlage.“

Da sich die Rückstausicherung regelmäßig auf dem Privatgrundstück, tlw. auch innerhalb des Gebäudes, befindet, liegt diese aber gerade in dem Bereich, der nach § 2 Nr. 7 b) als Hausanschlussleitung definiert ist. Richtigerweise muss es in § 9 Abs. 6 EWS also heißen, dass die Rückstausicherung Teil der Hausanschlussleitung ist; das Wort „nicht“ ist zu streichen.

Die Verwaltung empfiehlt, in Satz 4 das Wort „nicht“ zu streichen und nach dem Wort „Hausanschlussleitung“ die Worte „(vgl. § 2 Nr. 7 b)“ zu ergänzen.

Mit der als Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung wird dieser Empfehlung Rechnung getragen. Die Änderungen wurden im Vorfeld mit dem Ruhrverband abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle.